STATUTEN

des Vereins

TNW TARIFVERBUND NORDWESTSCHWEIZ

A. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name

Unter dem Namen "TNW Tarifverbund Nordwestschweiz" besteht ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

Der Verein wird an seinem Sitz in das Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Betreuung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Tarifsystems (Tarifverbund) in der Region Nordwestschweiz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in Ausführung der *Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), den Schweizerischen PTT-Betrieben (PTT), den Basler Verkehrsbetrieben (BVB), der BLT Baselland Transport AG (BLT) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990* („TNW-Vereinbarung") in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist weder Anbieter noch Besteller von Verkehrsangeboten, schliesst keine Transportverträge mit Reisenden ab und verkauft keine Fahrausweise in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins können Schweizer Transportunternehmen sowie ausländische Transportunternehmen des Grenzgürtels werden, die im Gebiet des Tarifverbundsgebiet gemäss TNW-Vereinbarung („Verbundsgebiet") durch den Bund konzessionierte bzw. bewilligte Verkehrsangebote anbieten ("TU"), sowie die Kantone, auf deren Gebiet der Tarifverbund liegt ("Kantone").

Art. 6 Aufnahme von Neumitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann auf Beginn jedes Geschäftsjahres erfolgen. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zuhanden der TNW-Versammlung zu stellen, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich sechs Monate im Voraus an das Präsidium zu richten.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch die TNW-Versammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet. Das Vereinsmitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

Wenn die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet, ersetzt das betreffende Vereinsmitglied dem Verein die Folgekosten, die dem Verein und den verbleibenden Vereinsmitgliedern durch das Ende der Mitgliedschaft entstehen.

C. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- TNW-Versammlung
- Präsidium
- Vorstand
- TU-Rat (Vorstands-Ausschuss)
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle

D. TNW-Versammlung

Art. 9 Kompetenzen

Die TNW-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die TNW-Versammlung hat die folgenden Kompetenzen und Pflichten:

- Beschluss über Änderungsanträge betreffend das Protokoll der letzten Versammlung der TNW-Versammlung;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Organe;
- Beschlüsse über Änderungen des Verbundgebiets;
- Beschlüsse über die Grundzüge des Kerngeschäfts des TNW (Sortimentspolitik, Tarifpolitik, Vertriebspolitik, Einnahmenverteilung), sofern diese politische Implikationen haben;
- wesentliche Änderungen der Abonnementsstruktur;
- wesentliche Änderungen des Zonenplans;
- Beschlüsse betreffend die strategische Finanzplanung (Ertragsplanung des TNW und Finanzplanung des Vereins mit Mehrjahresfokus);
- Beschlüsse über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Tarifverbünden;
- Beschlüsse über Änderungsanträge an die Vertragspartner betreffend die TNW-Vereinbarung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses i.S.v. Art. 34 im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 10 Zusammensetzung

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin in die TNW-Versammlung zu delegieren. Der Vertreter oder die Vertreterin kann an den Sitzungen mit einer Begleitperson ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die TNW-Versammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung des Präsidiums wird zu Beginn der Versammlung ein Tagespräsidium gewählt.

Das Bundesamt für Verkehr BAV wird als ständiger Gast ohne Stimmrecht zu den Versammlungen der TNW-Versammlung eingeladen.

Art. 11 Versammlungen

Die TNW-Versammlung versammelt sich ein Mal pro Jahr (ordentliche Versammlung).

Das Präsidium kann jederzeit zu ausserordentlichen Versammlungen einladen. Das Präsidium muss zu einer ausserordentlichen Versammlung einladen, falls ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden und Anträge vom Präsidium verlangt.

Die Vereinsmitglieder werden vom Präsidium schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus zur Versammlung eingeladen.

Die Vereinsmitglieder können dem Präsidium bis 10 Arbeitsage vor der Versammlung Anträge für zusätzliche Traktanden mit Anträgen stellen. Anträge für zusätzliche Traktanden sind schriftlich an die Geschäftsstelle, zu Handen des Präsidiums, zu richten. Das Präsidium informiert die übrigen Vereinsmitglieder spätestens 10 Tage vor der Versammlung über solche zusätzliche Traktanden. Verspätet eingereichte Traktanden können nur behandelt werden, falls sämtliche Vertreter und Vertreterinnen der Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Das Präsidium stellt den Vereinsmitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung eine zweckmässige Dokumentation betreffend die Traktanden zu.

Die Vertreter der Vereinsmitglieder können sich bei Verhinderung in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter der Vereinsmitglieder teilen diesen Umstand vorgän-

gig schriftlich dem Präsidium mit. Die entsprechende Mitteilung gilt als Vollmachtserteilung an die darin bezeichnete Person zur Teilnahme an der TNW-Versammlung und Ausübung des Stimmrechts.

Über die Versammlungen der TNW-Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Versammlung zugestellt (Datum Poststempel oder Versand Emailnachricht). Jedes Vereinsmitglied teilt dem Präsidium schriftlich mit, an welche Adresse die Zustellung erfolgen soll. Zustellungen an die letzte mitgeteilte Adresse gelten als gültig erfolgt.

Änderungsanträge sind dem Präsidium schriftlich innert 10 Tagen (Datum Poststempel oder Versand Emailnachricht) seit Erhalt des Protokolls zuzustellen. Emailnachrichten gelten am Tag des Versands als zugestellt.

Werden keine Änderungsanträge gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt und der Beschluss ist verbindlich.

Änderungsanträge, die nicht rein redaktioneller Natur sind, hindern die Verbindlichkeit des Beschlusses. Über Änderungsanträge wird anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen TNW-Versammlung beschlossen.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts des Vereinsmitglieds erfolgt durch den Vertreter/die Vertreterin oder deren Bevollmächtigte.

Das Präsidium hat in der TNW-Versammlung keine Stimme.

Die TNW-Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde.

Die Beschlussfassung in der TNW-Versammlung erfolgt vorbehältlich strengerer zwingender gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der an der TNW-Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der an der TNW-Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder:

- Wahl des Präsidiums;
- Beschlüsse über Änderungen des Verbundgebiets;
- Beschlüsse über Grundzüge der Tarifpolitik (Eckwerte Mehrjahrespolitik);

- wesentliche Änderungen der Abonnementsstruktur und des Zonenplans;
- Beschlüsse über die Grundzüge der Einnahmenverteilung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses i.S.v. Art. 34 im Fall der Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Einstimmigkeit nicht als ablehnende Stimme gezählt.

E. Präsidium

Art. 13 Kompetenzen

Das Präsidium ist Mitglied des Vorstands. Das Präsidium leitet den Vorstand und den TU-Rat (Vorstandsausschuss). Der Vorstand kann im Organisationsreglement weitere Aufgaben an das Präsidium delegieren.

Das Präsidium leitet ausserdem die TNW-Versammlung.

Die Zeichnungsberechtigung des Präsidiums wird vom Vorstand geregelt.

Art. 14 Besetzung

Das Präsidium kann von einer Person wahrgenommen werden, die gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter eines Mitglieds in einem Organ ist, oder von einer Person, die nicht Vertreterin oder Vertreter eines Mitglieds in einem Organ ist.

Art. 15 Amtsperiode

Das Präsidium wird für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 16 Stimmberechtigung

Das Präsidium ist als Vorstandsmitglied im Vorstand stimmberechtigt. Sofern das Präsidium von einer Person wahrgenommen wird, die gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter

eines Vereinsmitglieds im Vorstand ist, hat diese Person nur ein Stimmrecht im Vorstand.

In der TNW-Versammlung ist das Präsidium nicht stimmberechtigt. Sofern das Präsidium von einer Person wahrgenommen wird, die gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter eines Vereinsmitglieds im Vorstand ist, hat diese Person in ihrer Eigenschaft als Vertreterin oder Vertreter des Vereinsmitglieds ein Stimmrecht im Vorstand.

F. Vorstand

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die in diesen Statuten oder durch zwingende gesetzliche Bestimmung nicht der TNW-Versammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement an das Präsidium, den TU-Rat (Vorstands-Ausschuss), die Geschäftsführung und an Arbeitsgruppen delegieren. Der Erlass des Organisationsreglements bedarf der Einstimmigkeit. Das Organisationsreglement kann nur mit einstimmigem Beschluss geändert werden.

Art. 18 Zusammensetzung

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Vorstand zu delegieren („Vorstandsmitglied"). Das Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen mit einer Begleitperson ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Vorstand wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung des Präsidiums wird zu Beginn der Versammlung ein Tagespräsidium gewählt.

Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Sitzungen

Der Vorstand regelt, wie oft Sitzungen abgehalten werden.Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig erfolgt.

Art. 20 Stimmrecht

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde bzw. wenn bei Zirkularbeschlüssen kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig erfolgt.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Für bestimmte Beschlüsse kann im Organisationsreglement festgesetzt werden, dass Einstimmigkeit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Einstimmigkeit nicht als ablehnende Stimme gezählt.

G. TU-Rat (Vorstands-Ausschuss)

Art. 21 Kompetenzen

Der TU-Rat ist als Ausschuss des Vorstands für die operativen Fragen zuständig, die der Vorstand in einem Organisationsreglement an den TU-Rat delegiert.

Art. 22 Zusammensetzung

Der TU-Rat setzt sich aus den Vertretern der TU im Vorstand und dem Präsidium zusammen („TU-Ratsmitglied"). Die Vertreter der TU können an den Sitzungen mit einer Begleitperson ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der TU-Rat wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung des Präsidiums wird zu Beginn der Versammlung ein Tagespräsidium gewählt.

Im weiteren konstituiert sich der TU-Rat selbst.

Art. 23 Sitzungen

Der Vorstand regelt, wie oft sich der TU-Rat zu Sitzungen trifft. Der TU-Rat kann auch auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern kein TU-Ratsmitglied eine Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig erfolgt.

Art. 24 Stimmrecht

Jedes TU-Ratsmitglied verfügt über eine Stimme.

Der TU-Rat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde bzw. wenn bei Zirkularbeschlüssen kein TU-Ratsmitglied eine Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig erfolgt.

Die Beschlussfassung im TU-Rat erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung des TU-Rats anwesenden TU-Ratsmitglieder. Für bestimmte Beschlüsse kann im Organisationsreglement festgesetzt werden, dass Einstimmigkeit der in der Sitzung des TU-Rats anwesenden TU-Ratsmitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Einstimmigkeit nicht als ablehnende Stimme gezählt.

Im Organisationsreglement kann auch vorgesehen werden, dass bestimmte Beschlüsse des TU-Rats dem Vorstand vorgelegt werden können. Die Voraussetzungen dazu werden im Organisationsreglement festgelegt.

H. Geschäftsführung

Art. 25 Kompetenzen

Die Geschäftsführung hat die Aufgaben und Kompetenzen, die ihr vom Vorstand im Organisationsreglement übertragen werden.

Art. 26 Leitung und Aufsicht

Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet.

Die Geschäftsführung untersteht der Aufsicht und Weisungsgewalt des Vorstands. Der Vorstand kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben in einem Organisationsreglement an den TU-Rat (Vorstands-Ausschuss) oder das Präsidium delegieren.

I. Revisionsstelle

Art. 27 Wahl

Die TNW-Versammlung wählt eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor als externe Revisionsstelle jeweils für die Dauer von einem Jahr.

Art. 28 Prüfung

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins eingeschränkt i.S.v. Art. 69b Abs. 2 ZGB, sofern nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Prüfung gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB vorliegen.

J. Mitgliederbeitrag, Haftung, Geschäftsjahr

Art. 29 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag der TU wird jährlich vom TU-Rat (Vorstandsausschuss) anhand des Budgets für das jeweilige Geschäftsjahr und des Ergebnisses des vorangegangenen Geschäftsjahres festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF *** pro Jahr.[1]

Die Kantone bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

K. Pflichten der Vereinsmitglieder

Art. 32 Pflichten der TU

Die TU verpflichten sich, dem Verein sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abrechnung der Verkehrseinnahmen der TU und Beiträge der öffentlichen Hand an die TU und die Verteilung der gemeinsamen Verwaltungskosten auf die Vereinsmitglieder relevant sind.

Im Übrigen ergeben sich die Pflichten der TU aus der TNW-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 33 Pflichten der Kantone

Die Pflichten der Kantone ergeben sich aus der TNW-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

L. Auflösung

Art. 34 Liquidationserlös

Wird der Verein aufgelöst, kommt der Liquidationserlös einer steuerbefreiten Institution mit möglichst gleichem oder ähnlichem Zweck wie der Verein zu. Die TNW-Versammlung entscheidet über die Einzelheiten.

M. Streitigkeiten

Art. 35 Schiedsgericht

Über sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Statuten, die nicht gütlich durch Vermittlung des Präsidiums beigelegt werden können, entscheidet ein Dreier-Schiedsgericht mit Sitz am Ort des Sitzes des Vereins. Die Bestimmungen von Art. 353 ff. ZPO finden Anwendung.

N. Diverses

Art. 36 Mitteilungen

Mitteilungen können per Post, per Telefax oder per Emailnachricht erfolgen. Die Geschäftsführung führt eine Liste mit den jeweils aktuellen Adressen sämtlicher Vereins- und Organmitglieder. Die Adressen auf dieser Liste gelten als gültige Zustelladressen bis das betreffende Vereinsmitglied der Geschäftsführung eine Änderung seiner eigenen oder der Adresse eines von ihm delegierten Organmitglieds mitteilt.

O. Inkrafttreten der Statuten

Art. 37 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2014 angenommen und sind per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

Präsident/-in Gründungsversammlung: Protokollführer/-in: